

1 25-DTS-RELIGION-Freiheit\_laut\_BRD\_GG\_Art.4-INFO  
2 <https://de.wikipedia.org/wiki/Religionsm%C3%BCndigkeit>

3

## 4 **Religionsmündigkeit**

5 Dieser Artikel behandelt die Religionsmündigkeit im staatlichen Recht. Zur Bedeutung  
6 des Begriffs innerhalb des Judentums siehe unter Bar Mitzwah.

7 Religionsmündigkeit ist das – an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters  
8 gebundene – Recht eines Kindes oder eines Jugendlichen, selbst über seine  
9 Konfessions- oder Religionszugehörigkeit zu entscheiden.

10 Artikel 14 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen fordert die  
11 Vertragsstaaten auf, das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und  
12 Religionsfreiheit zu achten, ebenso wie die Rechte und Pflichten der Eltern, das Kind  
13 bei der Ausübung dieses Rechts seiner Entwicklung entsprechend zu leiten.

14

## 15 **Deutschland**

16 In Deutschland ist die Religionsmündigkeit im Gesetz über die religiöse  
17 Kindererziehung vom 15. Juli 1921 geregelt. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres ist  
18 das Kind zu hören, wenn es in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden  
19 soll. Ab Vollendung des zwölften Lebensjahres darf ein Kind nicht mehr gegen seinen  
20 Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Ab Vollendung des 14.  
21 Lebensjahres besteht in Deutschland eine uneingeschränkte Religionsmündigkeit.

22 Die Religionsmündigkeit beinhaltet sowohl das Recht, aus der bisherigen  
23 Gemeinschaft oder Konfession auszutreten, als auch das Recht, zu konvertieren. Mit  
24 Eintritt der Religionsmündigkeit kann der Jugendliche eigenverantwortlich entscheiden,  
25 ob er am Religionsunterricht teilnehmen möchte oder nicht. In Bayern und im Saarland  
26 wird jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Zustimmung der Eltern zur  
27 Nichtteilnahme am Religionsunterricht verlangt.

28

## 29 **Normierung**

30 Das deutsche Grundgesetz (GG) sichert die Religionsfreiheit in Art. 4 Absatz 1, 2:

31 (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und  
32 weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

33 (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

34

35

36